

Schlichtungs- und Kostenordnung

für Streitbeilegungsverfahren nach dem hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018.

Inhalt

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Wirkung des Güteverfahrens

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

§ 4 Vertraulichkeit

§ 5 Rolle des Schlichters

§ 6 Ausschluss der Tätigkeit des Schlichters

§ 7 Einleitung des Verfahrens

§ 8 Persönliches Erscheinen der Parteien

§ 9 Beendigung des Verfahrens

§ 10 Verbindlichkeit von Vereinbarungen

§ 11 Erfolglosigkeitsbescheinigung

§ 12 Aktenführung

§ 13 Antragsgebühr

§ 14 Honorar

§ 15 Schlussbestimmungen

Präambel

Herr Dr. Karsten Engler wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gemäß des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (§ 6 SchlichtG) als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr 1 ZPO anerkannt.

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

1. Die vorliegende Schlichtungsordnung gilt für Verfahren zur Streitbeilegung nach dem hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (HSchlichtG) vom 06. Februar 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 („obligatorische Streitschlichtung“).

2. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Gütestelle einzuleiten, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt; im Fall von Streitigkeiten hinsichtlich Ansprüchen aus Miet- und Pachtverhältnissen ist die Lage der entsprechenden Räume ausschlaggebend.
3. Diese Gütestelle ist für den Bezirk des OLG Frankfurt zuständig (vgl. zu den dazugehörigen LG-Bezirken: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/OLG-Frankfurt>)

§ 2 Wirkung des Güteverfahrens

Das Verfahren vor einer staatlich anerkannten Gütestelle bietet für die Parteien folgende Wirkung:

- Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB
- Kostengünstige Erteilung vollstreckbarer Titel über abgeschlossene Vergleiche gemäß § 794 I Nr. 1 ZPO (Verjährung hieraus erst nach 30 Jahren, § 197 I Nr. 4 BGB).
- Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern über die Veräußerung von Wohneigentum hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 III WEG).
- Vermeidung langer Verfahren und damit einhergehender hoher Verfahrenskosten

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

1. Grundlage des Verfahrens sind die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (in der jeweils gültigen aktuellen Fassung, aktuell vom 6. Februar 2001).
2. Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt über das in § 3 Ziff. 1 genannte Gesetz hinaus ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren.
3. Die Güteverhandlungen werden mündlich und nicht schriftsätzlich geführt.
4. Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien per Gesetz eine Streitigkeit auch selbst beilegen könnten. Alle an der Durchführung des Güteverfahrens beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Parteien verhandeln wertschätzend, fair und konstruktiv. Sie bringen alle wesentlichen Informationen in das Verfahren ein.
6. Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.
7. Die Parteien werden angeleitet, dauerhafte und zukunftsorientierte Lösungen zu schaffen. Ziel des Güteverfahrens ist die Erzielung einer Einigung unter beiderseitiger Eigenverantwortung der Parteien.

§ 4 Vertraulichkeit

1. Das Güteverfahren ist vertraulich. Es findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es sei denn, die Gütestelle und die Parteien treffen eine davon abweichende Vereinbarung.

2. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht dem Schlichter hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Hiervon wird der Schlichter Gebrauch machen, sollte eine der Partei den Schlichter als Zeugen in der Schlichtungssache vor Gericht benennen.

§ 5 Rolle des Schlichters

1. Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist an keinerlei Weisung gebunden.
2. Der Schlichter trägt für die zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge und interveniert, wenn die Parteien
 - a) die Grundsätze des Verfahrens und die übrigen Bestimmungen der Schlichtungsordnung nicht einhalten,
 - b) sich nach ihrer Auffassung nicht konstruktiv, sachlich und wertschätzend verhalten
3. Im Rahmen der Schlichtungstätigkeit nimmt der Schlichter keinerlei Einfluss auf inhaltliche oder juristische Gestaltung eines eventuellen Vergleichs; eine Rechtsberatung erfolgt ausdrücklich nicht.
4. Es besteht keine Befugnis der Schlichtungsperson zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen sowie zur Vereidigung der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen.
5. Die Tätigkeit als Schlichter wird ausschließlich durch Hr. Dr. Karsten Engler wahrgenommen.
6. Die Schlichtung findet am durch den Schlichter (nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Parteien) festgelegten Zeitpunkt und Ort statt, grundsätzlich am Ort der Gütestelle (vgl. § 7).

§ 6 Ausschluss der Tätigkeit des Schlichters

1. Der Schlichter darf die Tätigkeit der Gütestelle nicht ausüben
 - a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder in denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - b) in Angelegenheiten seiner Ehegattin, seines Lebenspartners oder seiner Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - d) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei benannt ist oder war,
 - e) in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;

2. Der Schlichter darf auch nach Abschluss des Güteverfahrens keine der Parteien in der Angelegenheit, um die es in dem Verfahren ging, einseitig beraten oder vertreten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.
3. Der Schlichter wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor eine anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.
4. Hat der Schlichter eine der Parteien vor Antragstellung im Schlichtungsverfahren über dieses informiert oder entsprechend beraten, muss er dies vor Beginn des Verfahrens allen Beteiligten gegenüber offenlegen.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Güteantrag (nachfolgend auch "Antrag") auf Kosten einer oder mehrerer Parteien gemeinsam eingeleitet. Für die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ist die Schriftform erforderlich.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die vollständigen Namen der Parteien, ggf. der gesetzlichen Vertreter, deren Anschriften, Telefonnummern, ggf. Telefaxnummern und E-Mail-Adressen,
 - b) eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes/Sachverhaltes,
 - c) die Unterschrift der antragstellenden Partei.

Ggf. erforderliche Abschriften sind beizufügen. Fehlen wichtige Unterlagen, wird der Schlichter zur Nachreichung auffordern; im Nichterfüllungsfall unterbleibt die Ladung der gegnerischen Partei(en).

3. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Dr. Karsten Engler
CMQ-Consult
Berliner Strasse 3
65428 Rüsselsheim

Zur Kenntnis ist eine Kopie an Karsten.Engler@cmq-consult.de zu senden

4. Nach Eingang der Antragsgebühr (vgl. § 13)
 - a) setzt die Gütestelle, sofern nicht alle Parteien den Antrag gemeinsam gestellt haben, die Antragsgegnerseite über den Güteantrag in Kenntnis mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob sie dem Güteverfahren zustimmt,
 - b) bestimmt die Gütestelle in Abstimmung mit den Parteien umgehend Ort und Zeit eines Gütetermins nach
 - Zustimmung der Antragsgegnerseite zu dem Güteverfahren,
 - Zustimmung aller Parteien zu der Schlichtungsordnung.

§ 8 Persönliches Erscheinen der Parteien

1. Die Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.
2. Der Partei steht es allerdings frei, zum Termin einen Vertreter/in zu bevollmächtigen. Eine Vertretung ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Bevollmächtigte, der Rechtsanwalt oder der sonstige Beistand zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist.
3. Jede Partei kann sich im Termin eines Beistandes oder eines Rechtsanwalts bedienen. Von den Parteien benannte Zeugen oder Sachverständige können gehört werden.
4. Die beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.
5. Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 9 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird beendet, wenn
 - a) durch die Parteien eine Vergleichsvereinbarung geschlossen wird;
 - b) nach Bekanntgabe des Güteantrags die Antragsgegenseite sich nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert hat oder das Verfahren ablehnt;
 - c) der Antrag zurückgenommen wird;
 - d) eine Partei zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint;
 - e) eine Partei das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert;
 - f) eine Partei oder der Schlichter das Verfahren für gescheitert erklärt;
 - g) der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt;
 - h) eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters die Antragsgebühr bzw. einen geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet;
 - i) das Einigungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Güteantrages durchgeführt wird.
2. Das Verfahren endet im Sinne von § 204 Abs. 2 BGB am Tag der schriftlichen Feststellung durch die Gütestelle.

§ 10 Verbindlichkeit von Vereinbarungen

1. Ziel der Mediation ist eine schriftliche Vereinbarung, die den Konflikt zwischen den Parteien möglichst vollständig und endgültig beilegt.

2. Wird vor der Gütestelle eine Vereinbarung geschlossen, so ist diese von den Parteien oder deren Vertretern unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. Die Vereinbarung muss auch eine Kostenregelung enthalten. Die Kosten des Güteverfahrens sind der Höhe nach zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen. Die Parteien erhalten von der Gütestelle auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.
3. Aus protokollierten Vereinbarungen können die Parteien gemäß § 794 I Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betreiben. Die dazu notwendige Vollstreckungsklausel wird durch den Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle Ihren Sitz hat (§ 797a I ZPO).
4. Zwischenvereinbarungen der Parteien oder Einigungen über Teilaspekte des Konfliktes sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in einem Vertrag niedergelegt werden und die Verbindlichkeit dort unabhängig vom Zustandekommen einer endgültigen Einigung ausdrücklich festgestellt wird.

§ 11 Erfolglosigkeitsbescheinigung (§ 5 HSchIG)

1. Die Gütestelle erteilt den Parteien eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung, wenn
 - a) eine Einigung nicht zustande gekommen ist (vgl. § 9) oder
 - b) das Einigungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang des Antrags durchgeführt worden ist. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.
2. Die Gütestelle versieht die Bescheinigung mit ihrer Unterschrift und dem Dienstsiegel. Die Bescheinigung muss enthalten: a) den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter, b) Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge, c) die Zeitpunkte des Antragseinganges und der Verfahrensbeendigung sowie d) Ort und Zeit der Ausstellung.

§ 12 Aktenführung

1. Zu jedem Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens wird eine Handakte und eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren
 - der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle,
 - weitere Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle,
 - das Datum der Beendigung des Güteverfahrens sowie
 - der Inhalt eines zwischen den Parteien getroffenen Vergleichs.
2. Die Aufbewahrung der Akten beträgt gem. § 11 Abs. 2 SchlichtG fünf Jahre ab Beendigung des Verfahrens.

3. Während des Aufbewahrungszeitraums nach Nummer 2 erteilt die Gütestelle den Parteien auf Verlangen gegen Kostenerstattung beglaubigte Ablichtungen der Protokolle und Bescheinigungen sowie der geschlossenen Vergleiche.

§ 13 Antragsgebühr

1. Für die Antragstellung wird eine Gebühr für Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens (Aktenanlage, Schriftverkehr, Kopie- und Zustellkosten etc.) erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der im Antrag genannten Parteien. Je Parteien werden 175,00 € netto (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %) berechnet. Diese Gebühr ist unabhängig davon fällig, ob eine Güteverhandlung zustande kommt oder nicht. Ein Rückzahlungsanspruch besteht also nicht.
2. Für die Antragsgebühr haften die antragstellenden Parteien als Gesamtschuldner.
3. Die Antragsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Antragsstellung zur Zahlung fällig.

§ 14 Honorar

1. Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Zeitaufwand. Das Honorar pro voller Zeitstunde beträgt netto, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, bei einem Gegenstandswert
 - bis 50.000,00 €: 175,00 €
 - bis 500.000,00 €: 200,00 €
 - über 500.000,00 €: 250,00 €Das Honorar wird erhoben für die
 - a) Vorbereitung der Verhandlungen, sofern sich die Gütestelle mit von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu befassen hat,
 - b) Durchführung der Verhandlungen,
 - c) Ausfertigung von Schriftstücken auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse, sofern die Parteien eine solche Ausfertigung ausdrücklich wünschen.
2. Angefangene Zeitstunden werden mit dem vollen Zeithonorar berechnet.
3. Das Honorar wird mit Beendigung der Schlichtungstätigkeit fällig.
4. Für das Honorar haften die Parteien als Gesamtschuldner.
5. Findet ein Gütetermin nicht am Sitz der Gütestelle statt, erhält die Gütestelle eine Vergütung für Reise- und ggf. Übernachtungskosten in Anlehnung an RVG Nr. 7003 bis 7006.
6. Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung (dies ist spätestens zwei Arbeitstage vor Terminbeginn per e-Mail oder telefonisch der Gütestelle mitzuteilen) einem angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu bezahlen. Es fällt ferner eine Säumnisgebühr an, die mit einem Stundensatz von 150,00 € netto berechnet wird und sofort fällig ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Haftung

Die Haftung der Gütestelle beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Hierfür hat sich die Gütestelle rückversichert. Die Leistung des Haftpflichtversicherers ist auf 300.000 Euro beschränkt.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder in Folge von Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Stand: 10.03.2026